

9. / XII. 1915

9  
L70000

1915-1917

9. XII. - 26. VIII.

Verkehrswesen

B.

Post und Telegraph  
2.**Der Weihnachtspostpalet-  
verkehr.**

Von der Postdirektion in Wien wird die Bevölkerung eruchtet, bei der diesmaligen Versendung von Weihnachtspostpaketen zu berücksichtigen, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Eisenbahnbeförderung durchschnittlich länger dauert als im Frieden und daß sich Verspätungen und sonstige Unregelmäßigkeiten im Verkehre der Eisenbahnzüge und sonstigen Kurse nicht vermeiden lassen.

Es liegt daher im eigenen Interesse des Publikums, die Aufsteuerung der Weihnachtspakete nicht erst in den letzten Tagen vor Weihnachten, sondern je eher desto besser vorzunehmen. Dies gilt auch von Expresssendungen, da die Expressbehandlung nur darin besteht, daß solche Sendungen am Bestimmungsorte vor den anderen Sendungen bestellt werden. In Wien sollen die Pakete möglichst in den Vormittagsstunden aufgegeben werden.

Die Verpackung soll zweckmäßig und widerstandsfähig sein, auch sollen die Sendungen entsprechend verpackt und mit haltbarem Verschlusse versehen sein. Alte Adressen und Merkmale früherer postämlicher Behandlung auf den Umhüllungen sind zu entfernen. Frisches Fleisch, Fische und andere Gegenstände, die Fett oder Feuchtigkeit abgeben, müssen in Holzlisten oder in gleich widerstandsfähigen Behältnissen verpackt sein.

Von der Versendung unverpackter Gegenstände, wie insbesondere Wild, Geflügel und dergleichen ist während der bezeichneten Zeit mit Rücksicht auf die Gefahr des Adressloswerdens **stark abzurathen**.

Die Adressen sind genau und deutlich zu schreiben. Bei größeren Städten ist die Straße, Haus- und Türnummer sowie das Stockwerk beizusetzen. Nach Orten ohne Postamt ist die letzte Post anzugeben. Die Adresse ist womöglich auf die Umhüllung selbst, oder wenn dies nicht angeht, auf ein Blatt Papier zu schreiben, das seiner ganzen Fläche nach auf die Sendung zu kleben ist. Adresszettel sind aus starkem Pappdeckel, Leder, Holz oder fester Leinwand herzustellen und haltbar zu befestigen. Es empfiehlt sich sehr, in jede Sendung eine Abschrift der Adresse zu hinterlegen. Bei verzehrungssteuerpflichtigen Sendungen ist der Inhalt in jenen Gattungen und Mengen zu bezeichnen, nach denen die Verzehrungssteuer berechnet wird, und zwar sowohl auf der Begleitadresse wie auch auf der Sendung (zum Beispiel Kalbfleisch — 2½ Kilogramm, oder Rebhühner — 3 Stück).

Sendungen mit leichtverderblichem oder gebrechlichem Inhalte sind mit der Bezeichnung „**Verderblich**“, bezw. „**Gebrechlich**“ zu versehen.

Nicht entsprechend verpackte oder ausgestattete Sendungen müssen von der Annahme ausgeschlossen werden.